



## BAUMEISTERVERBAND SOLOTHURN

Goldgasse 8 · 4502 Solothurn

Tel: 032 622 64 11 · Fax: 032 623 45 35

www.bvso.ch · info@bvso.ch

# DER SOLOTHURNER BAUMEISTER

JUNI 2017

## GENERALVERSAMMLUNG 2017 – IM ZEICHEN DER STÄRKE

Am 31. Mai 2017 fand in der «Rythalle Solothurn» die 80. ordentliche Generalversammlung des Baumeisterverbandes Solothurn statt. Zum 2. Teil der Generalversammlung durften rund 150 Personen aus Politik, Wirtschaft und aus dem Mitgliederkreis einen unterhaltenden Anlass geniessen.

### 1. STATUTARISCHE GESCHÄFTE

#### 1.1. Verbandsfinanzen auf gutem Weg

Der Geschäftsführer durfte einmal mehr Erfreuliches über die Verbandsfinanzen berichten. So schloss nach Vornahme mehrerer Rückstellungen die Rechnung 2016 mit etwas über CHF 89'000.– nur knapp unter dem Vorjahrsergebnis ab. Die Bilanzsumme per Ende 2016 erreicht mittlerweile stattliche CHF 1,952 Mio. Davon entfallen alleine auf das Eigenkapital CHF 1,317 Mio. Einmal mehr dürfen auch die Verbandsmitglieder von der guten finanziellen Verfassung profitieren. Wie im vorangegangenen Jahr partizipieren die Mitglieder auch im Jahr 2017 an einem Beitrags- und Ausbildungsbonus in der Grössenordnung von CHF 90'000.–. Und die Prognosen für das Jahr 2017 stimmen ebenfalls zuversichtlich, wird doch mit einem Einnahmeüberschuss in der Höhe von rund CHF 58'000.– gerechnet.

#### 1.2. Statutenanpassung stärkt den Verband

Es kommt nicht oft vor, dass den stimmberechtigten Mitgliedern eine Änderung an der «Vereinsverfassung» zur Abstimmung unterbreitet wird. Weil die Statuten zu allgemein formuliert sind, konnte der Verband bislang nicht stellvertretend für ein oder mehrere seiner Mitglieder im Rahmen eines Gerichtsprozesses Interessen vertreten, deren Beurteilung für das Bauhauptgewerbe von grösster Bedeutung wären. Mit einer von allen Mitgliedern einstimmig beschlossenen Ergänzung des Zweckartikels wird es dem Baumeisterverband Solothurn künftig nunmehr möglich sein, prozess- und aktivlegitimiert die Mitgliederinteressen in einem Rechtsstreit wahrzunehmen. Damit wird die Position des Verbands in der Aussenwahrnehmung zweifelsohne gestärkt.

### 2. MAHNENDE WÖRTE DES PRÄSIDENTEN

Mittlerweile gebetsmühlenartig mahnte Präsident Fuchs in seiner Präsidentsprache seine Baumeisterkollegen, nicht jeden Preiskampf mitzumachen und die Preisspirale nach unten

nicht weiter unnötig anzuheizen. Das Baujahr 2016 zeigte, dass dieser Preiskampf eigentlich gar nicht nötig sei, denn noch nie fielen die gemeldeten Umsätze so hoch aus wie im vergangenen Jahr. Zu bauen gab's eigentlich mehr als genug. Weshalb man als Unternehmer von dieser Nachfragesituation nicht mehr Profit schlagen kann oder will, sei für ihn nicht nachvollziehbar. Ebenfalls müssten sich die Solothurner Baumeister bewusst sein, dass die ganz grossen Bauprojekte wie Bürgerspital Solothurn, Biogen Luterbach oder die beiden Tunnelbaustellen Belchen und Eppenbergr in nächster Zukunft fertiggestellt sind. Zudem wird der Leerwohnungsbestand von mittlerweile 2,60 % ebenfalls Auswirkungen auf die Auftragsbücher der Unternehmen zeigen.

Als definitiv falsch beurteilt der Präsident die zunehmend zu beobachtende Unart, wonach öffentlich rechtliche Institutionen, Gemeinden oder Städte eigene Unternehmen gründen, die mit ihren Bauleistungen in direkte Konkurrenz mit den bestehenden Bauunternehmen treten. Fuchs ist überzeugt, dass diese Entwicklung weder im Sinn unserer Volkswirtschaft, noch in jenem der Steuerzahler ist. Daher beobachtet der Verband solche Aktivitäten sehr genau. Mit einer entsprechenden Anpassung seiner Statuten an der heutigen Versammlung wird es dem Verband künftig möglich sein, solchem Unfug entgegenzutreten und die Auswirkungen dieser unliebsamen Entwicklung gerichtlich abklären zu lassen.

Unverständnis zeigt der Präsident auch gegenüber den von CHF 600.– auf über CHF 900.– gestiegenen Kosten, die vom Kanton einem Bauunternehmen für die Abschlussprüfung eines Lehrlings in Rechnung gestellt werden. Zwar wird das duale Ausbildungssystem von den Regierungs- und Parteivertretern bei jeder sich bietenden Gelegenheit als Erfolgsmodell gepriesen, was im Grunde auch richtig ist. Andererseits werden die Ausbildungsbetriebe, die mit ihren Parifonds-Beiträgen bereits einen sehr grossen Beitrag an die Grundbildung der Lernenden leisten, von den Kantonen immer stärker zur Kasse gebeten. Hier müsse im politischen Findungsprozess zwingend und schnell ein Umdenken stattfinden, damit die Bereitschaft zur Ausbildung junger Leute auch künftig bestehen bleibt.

### 3. GRUSSBOTSCHAFTEN



#### 3.1. Vize-Stadtpräsidentin Streit-Kofmel

Frau Streit erinnerte in ihrer Begrüssung an den Bau der «Rythalle Solothurn», der zu damaligen Verhältnissen innert kürzester Zeit realisiert wurde. Auch wurde die Rythalle von Beginn weg

nicht nur für militärische Zwecke, sondern als öffentlicher Ort bewusst auch für gesellschaftliche Anlässe der Solothurner Bevölkerung genutzt.

Aktuell beschäftigt sich die Stadtverwaltung mit der Ortsplanrevision der Stadt Solothurn. In Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben soll dabei eine Verdichtung nach innen erfolgen, obgleich die Meinungen aus der Bevölkerung dazu teilweise sehr kritisch sind. Ebenfalls ist die 2000-Watt Gesellschaft seit 2013 in den Bauvorschriften der Stadt gesetzlich verankert. Weil die Stadt Solothurn beim Bevölkerungswachstum hinter Olten und Grenchen zurückliegt, ist die Bereitstellung von mehr Wohneigentum ein weiteres Ziel, welches die Stadt mit ihren Planungen verfolgt. Investitionen in öffentliche Bauten wie Schulen u.dgl. werden ebenfalls vorangetrieben. Eine Neugestaltung der Begegnungszonen sowie Fussgänger-gerechte Wege sollen zur weiteren Attraktivität der Stadt beitragen. Insgesamt ist seitens der Stadt Solothurn für Bauaufträge also gesorgt.

### 3.2. Regierungsrat und Baudirektor Fürst

Herr Fürst nimmt die 80. Generalversammlung zum Anlass, den Solothurner Baumeistern zur «Eichenhochzeit» zu gratulieren. Er zeigt sich sehr erfreut über das gute Einvernehmen, das er zusammen mit seinen Amtsstellenleitern mit den Verantwortlichen des Baumeisterverbands pflegen darf. Die jüngste Aussprache von Mitte Mai hat gezeigt, dass alles «rund» laufe. Als Beispiel dafür erwähnt Fürst die in enger Zusammenarbeit zwischen seinem Amt mit dem Baumeisterverband Solothurn erfolgte Erarbeitung des «Baumaterial-Recycling-Konzepts». Und sollten für einmal doch «Unwuchten» auftreten, werden diese zeitnah bereinigt, so dass daraus kein weiterer Schaden resultiert.

Am Rekordumsatz von Franken 460 Mio., den die Solothurner Bauunternehmen vergangenes Jahr vermelden konnten, hat laut Fürst auch der Kanton einen massgeblichen Beitrag leisten können. Er ist zuversichtlich, dass auch 2017 ein gutes Baujahr für die kantonalen Bauunternehmer werden wird. Gerne würde der Kanton noch mehr Tiefbauaufträge auslösen, aber dazu fehlen ihm die nötigen Baukader. Insofern teilen der Kanton wie viele Bauunternehmen das gleiche Schicksal, nämlich gut qualifizierte Fachkräfte finden zu können.

### 3.3. Informationen aus Zürich

Patrick Hauser, Vize-Direktor des Schweizerischen Baumeisterverbands (SBV), überreichte die besten Grüsse von der SBV-Zentralleitung. In seinen Ausführungen kam er auf die Beschlüsse der beiden Delegiertenversammlungen von diesem Frühjahr zu sprechen. Dabei gelang es den Delegierten, den Parifonds Bau in letzter Minute vor dem finanziellen Ruin zu retten. Weitere Beschlüsse wie keine Lohnerhöhungen für das Jahr 2017, Klarheit im Geltungsbereich der «Deponiebetriebe» sowie die Anpassung der Krankentaggeldlösung an den Versicherungsmarkt sind ebenfalls mehrheitlich zum Vorteil der Arbeitgeber ausgefallen. Einzig bei der Beförderung von Bauarbeitern mit der Lohnklasse «C» zur Lohnklasse «B» musste den Arbeitnehmervertretern entgegengekommen werden. Hier will der SBV seine Mitglieder im Beurteilungs-



prozess mittels speziellen Formulars unterstützen.

Zufrieden zeigt sich Hauser auch mit der Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen. Mit wichtigen Verbesserungen wie den Zuschlag an das beste Preis/Leistungsverhältnis, eine Harmonisierung der Vorschriften auf Bundes-

und Kantonsebene, der Nachhaltigkeit als zusätzliches Leitprinzip, dem Verbot von Abgebotsrunden neu auch auf Kantonsebene sowie Transparenz als zentraler Wert konnten wichtige Ziele erreicht werden.

Aus politischer Sicht erklärt er das «Nein» des SBV zur Revision der Altersvorsorge 2020. Dies entspricht konsequent der Linie der Arbeitgeberverbände. Letztendlich muss jedoch jede/r Stimmbürger/-in selber darüber befinden, ob die Revision für sie/ihn mehr Vor- oder Nachteile bringt.

### 3.4. Ehrungen

Präsident Fuchs konnte dieses Jahr vier neue Freimitglieder ernennen. Es sind dies:

- Ueli Kägi, «Chef» der gleichnamigen Firma in Trimbach,
- Othmar Nünlist, Geschäftsführer der ERNE Bau AG, Egerkingen,
- Valentino Terribilini, Geschäftsführer und Inhaber der Cervi AG in Trimbach,
- Heinz Tschanz, Geschäftsführer der Tschanz AG in Luterbach.



v.l.n.r. Heinz Tschanz, Ueli Kägi, Othmar Nünlist, Valentino Terribilini, Bruno Fuchs.

In sehr persönlichen Würdigungen dankte Bruno den neu gewählten Freimitgliedern für ihre Verdienste für das Solothurner Bauhauptgewerbe und gab der Hoffnung Ausdruck, dass man sie noch an so manchen Anlässen der Solothurner Baumeister begrüßen dürfe.

## 4. Ein Olympiasieger weiss zu begeistern





Ein aufmerksames Publikum lauscht den kritischen Worten des Präsidenten.

Zu guter Letzt übergab Präsident Fuchs das Wort dem diesjährigen Gastreferenten, Lucas Tramèr, Olympiasieger 2016 im «Leichten Vierer ohne». Tramèr hat mit 14 Jahren mit dem Rudersport begonnen und war im Jahr 2006 an den Junioren-WM erstmalig international im Einsatz. In den folgenden zehn Jahren hat er vier EM-, drei WM-Titel und ein Olympiadiplom (5. Rang in London 2012) gewonnen. Als absolute Krönung seiner sportlichen Laufbahn konnte er mit seinen drei Bootskollegen 2016 an den Olympischen Spielen in Rio Olympia-Gold errudern. Mit dem Ziel «Rio» vor Augen mussten er und seine Kollegen über Jahre auf viele Annehmlichkeiten verzichten, die den Jugendlichen in seinem Alter bereitstehen. In den beiden Jahren vor den Olympischen Spielen wurde gar das gesamte Leben nur diesem einen Ziel untergeordnet. Beruf oder Studium wurden unterbrochen, damit man sich als absoluter Profisportler optimal vorbereiten konnte. Die Trainingsprogramme wurden permanent und ausnahmslos unter Wettkampfbedingungen abgewickelt, damit der Schlendrian keine Chance hatte. Nur so war überhaupt an eine Medaillenchance in Rio 2016 zu denken.

Tramèr unterstrich, dass es nicht selbstverständlich sei, dass jeder einzelne im Team in einem fort bereit ist, über eine so lange Zeit immer das Optimum aus sich herauszuholen. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen eigentlich das pure Gegenteil. Gemäss dem «Ringelmann Effekt» fällt die Ein-

satzbereitschaft des Einzelnen nämlich jeweils geringer aus, je mehr Personen in einem Team auf ein Ziel hinarbeiten, weil sich jeder Einzelne zu sehr auf die andern im Team verlässt. Gegen diese Tatsache anzukämpfen war daher die grösste Herausforderung.



Dass es letztendlich mit Olympia-Gold geklappt hat, ist also ein Verdienst aller, die in diesen Prozess eingebunden waren. Angefangen beim Trainer bis hin zu jedem einzelnen Teammitglied. Der Erfolg beweist, dass mit einem klaren Ziel vor Augen, einem fokussierten Willen und einem von allen getragenen Bewusstsein, sich von nichts und niemandem vom eigentlichen Ziel ablenken zu lassen, solche Höchstleistungen erreicht werden können.

## SOZIALVERSICHERUNGSRECHT – BESCHÄFTIGUNG EINES GRENZGÄNGERS AUS ARBEITGEBERSICHT

Die Anstellung eines Grenzgängers ist in der Nordwestschweiz mit über 65'000 Grenzgängern aus dem benachbarten Südbaden oder Elsass für die Schweizer Firmen eine Selbstverständlichkeit. Damit rekrutieren sie dringend benötigte Arbeitskräfte, die der heimische Arbeitsmarkt nicht bzw. nicht im genügenden Mass hergibt.

Die Anstellung ist das eine, die sozialversicherungsrechtlich korrekte Abwicklung (sog. Unterstellung) eines Grenzgängers das andere. In diesem Bereich kommt das Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU zum Tragen. Dort wird u.a. geregelt, in welchem Staat ein Grenzgänger, bei dem Wohnsitzstaat

und Arbeitsstaat selbstredend voneinander abweichen, sozialversicherungsrechtlich zu unterstellen ist. Schwierigkeiten hinsichtlich einer korrekten Unterstellung treten immer in jenen Fällen auf, bei denen ein Grenzgänger nebst der Arbeit im Schweizerbetrieb in seinem Wohnsitzstaat noch einer weiteren Tätigkeit – sei's als Selbständiger oder Angestellter – nachgeht. Für den Arbeitgeber bzw. die Personalabteilung einer Firma ist es daher wichtig zu wissen, ob solches auf einen Grenzgänger zutrifft oder nicht.

Sven Jundt von der BAL-CONSULT AG in Basel hat mögliche Konstellationen solcher Beschäftigungsverhältnisse und die daraus resultierenden Folgen für die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung von Grenzgängern in einem am 22.03.2017 erschienenen Beitrag in der Basler Zeitung sehr verständlich dargestellt. Im Detail sei auf den beiliegenden Beitrag verwiesen.

Bei Fragen zum Thema steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

## SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE KOSEQUENZEN BEACHTEN – GRENZGÄNGER AUS SICHT DES ARBEITSGEBERS

**Schweizer Arbeitgeber tun gut daran, bei Arbeitnehmenden mit Wohnsitz in einem EU-Land deren allfällige weitere Erwerbstätigkeiten genau zu überprüfen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber zur Beitragsabrechnung mit dem jeweiligen Wohnstaat verpflichtet wird, mit entsprechendem administrativem Aufwand.**

BaZ-Beitrag vom 22.03.2017

Sven Jundt, dipl. Betriebswirtschafter hf, Partner  
BAL-CONSULT AG, Basel, sven.jundt@balconsult.ch

Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeiten gehören heute in Europa zum beruflichen Alltag. Die Koordination der länderspezifischen Systeme der sozialen Sicherheit (jedes Land behält sein eigenes System) wird über die EU-Verordnungen 883/2004 und 987/2009 geregelt. Sofern eine Person in mehreren Ländern erwerbstätig ist, hat eine Zuordnung zu einem Sozialversicherungsrecht der beteiligten Länder zu erfolgen.

Je nach Konstellation besteht somit die Gefahr, dass eine Firma mit Sitz in der Schweiz für einen einzigen Mitarbeiter die Sozialversicherungen des Wohnstaates des Mitarbeiters (z.B. Deutschland) abrechnen muss! Wie kann dies verhindert werden bzw. welches sind die Bedingungen für die Festlegung der Versicherungsunterstellung? Welche Folgen hat eine Versicherungsunterstellung im Wohnstaat für den Arbeitgeber?

## 1. ABKLÄRUNG DER VERSICHERUNGSUNTERSTELLUNG

Bei einer einzigen Tätigkeit untersteht die Person den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Landes, in welchem sie tätig ist (Erwerbortprinzip).

Als Erwerbort wird der Ort der effektiven Ausübung der Tätigkeit betrachtet. So wird zum Beispiel eine Home-Office-Tätigkeit als im Wohnstaat erbracht betrachtet. Personen, die in mehreren Ländern tätig sind, unterstehen - wie erwähnt - nur einem Sozialversicherungsrecht. In welchem Land diese Personen sozialversicherungspflichtig sind, hängt insbesondere von der Nationalität, dem Wohnsitz sowie den Erwerborten und -arten ab.

Die Unterstellung ist bei mehreren Tätigkeiten davon abhängig, ob ein wesentlicher Teil der Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausgeübt wird. Von einem wesentlichen Teil der Erwerbstätigkeit wird ausgegangen, wenn diese mindestens 25 % beträgt.

Wird im Wohnstaat keine wesentliche Tätigkeit ausgeübt, so erfolgt die Unterstellung im Staat der Erwerbstätigkeit.

Personen, die gleichzeitig in mehreren Staaten selbständig und unselbständig erwerbstätig sind, unterstehen in jedem Fall den Sozialversicherungsgesetzen des Staates in welchem sie unselbständig erwerbstätig sind. Geringfügige Nebentätigkeiten (unter 5 % des Gesamtpensums oder weniger als zwei Stunden pro Woche) werden nicht berücksichtigt.

## 2. ORGANISATORISCHE FOLGEN FÜR DEN ARBEITGEBER

Ergibt sich aufgrund der genannten Bedingungen, dass der Mitarbeitende dem Versicherungssystem des Wohnlandes unterstellt ist, so müssen sämtliche Sozialabgaben nicht über die Schweizer Sozialversicherungen, sondern über den zuständigen Träger im Wohnstaat des Mitarbeiters abgerechnet werden und es gilt somit das Sozialversicherungsrecht des Wohnstaates.

Der Arbeitgeber hat sich somit grundsätzlich von der ausländischen Sozialversicherungsbehörde als Arbeitgeber erfassen zu lassen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, mit dem Arbeitnehmenden eine Vereinbarung abzuschliessen, wonach dieser die Beiträge in seinem Wohnstaat selber abrechnet. In diesem Fall hat der Mitarbeiter zusätzlich zum Lohn Anspruch auf die Arbeitgeberbeiträge (inklusive allfälliger Verwaltungskosten) nach ausländischem Recht.

Es ist zu beachten, dass der Arbeitgeber dabei nicht von der Haftung für die Bezahlung der Beiträge befreit ist, etwa im Falle, dass der Mitarbeiter die Beiträge nicht wie vereinbart an die Sozialversicherungsbehörde bezahlt!

## 3. FAZIT

Um Überraschungen vorzubeugen, empfehlen wir folgende organisatorische Massnahmen:

- Befragung bei jedem Einstellungsgespräch nach weiteren Arbeitgebern/Tätigkeiten
- Bei der Einstellung auf dem Personalblatt nochmals darauf hinweisen, dass sämtliche weiteren Tätigkeiten dem Arbeitgeber umgehend bekanntzugeben sind.
- Regelung im Arbeitsvertrag betreffend Bekanntgabe weiterer Arbeitgeber vorsehen und Haftungs-/Kostenfolgen bei Unterlassung/Falschunterstellung vereinbaren.
- Jährliche schriftliche Befragung/Bestätigung einfordern.
- Frühzeitige Planung vereinfacht vieles und verhindert Konsequenzen.

## 4. TABELLE – FÄLLE AUS DER PRAXIS

Einige Fälle aus der Praxis

Der Wohnsitz der erwerbstätigen Person befindet sich bei den nachfolgenden Fällen jeweils im Ausland.

Bsp.	Schweiz		Ausland		Unterstellung	Begründung
	Pensum	Tätigkeit	Pensum	Tätigkeit		
1	100%	angestellt	0%		Schweiz	Erwerbort
2	60%	angestellt	40%	angestellt	Ausland	Tätigkeit Wohnstaat > 25%
3	80%	angestellt	20%	angestellt	Schweiz	Tätigkeit Wohnstaat < 25%
4	20%	angestellt	80%	selbständig	Schweiz	Anstellung geht vor, daher Erwerbort
5	50%	angestellt	50%	selbständig	Schweiz	Anstellung geht vor, daher Erwerbort
6	80%	angestellt	20%	arbeitslos	Ausland	bei (Teil-)Arbeitslosigkeit immer Wohnstaat
7	100%	angestellt*	(40%)	Home-Office	Ausland	Tätigkeit Wohnstaat > 25%

\* davon zwei Tage pro Woche Home-Office am ausländischen Wohnsitz.

## IMPRESSUM

Herausgeber: Baumeisterverband Solothurn  
Theodor Häner Geschäftsführer